



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Beiträge zur Beurtheilung der Judenfrage : 4. Die deutsche Gesetzgebung
über die Juden unmittelbar vor der Emancipation.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Beiträge zur Beurtheilung der Judenfrage.

4. Die deutsche Gesetzgebung über die Juden unmittelbar vor der Emancipation.

In unserm dritten Artikel verfolgten wir die Geschichte des Judenvolkes in seinen deutschen Colonien bis zu dem General-Judenprivilegium Friedrichs des Großen und den reformatorischen Versuchen Moses Mendelssohns. Im vorliegenden führen wir sie weiter bis zur vollständigen Emancipation des semitischen Elements, deren Zustandekommen wir im fünften Kapitel besprechen werden, und stellen ausführlich dar, welcher Art die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Länder unmittelbar vor jener Maßregel war.

Recht angenehme Ausichten eröffneten sich den Juden durch das Toleranz-Edict, welches Kaiser Josef 1782 für Oesterreich erließ, und zu welchem derselbe wahrscheinlich durch die 1781 erschienene Schrift des preussischen Staatsmannes Dohm „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“ angeregt worden war, die alle Hindernisse, welche einer Gleichberechtigung derselben in ihrem Wesen entgegenstanden, als Folgen des auf ihnen lastenden Druckes betrachtet wissen wollte und daraus für den Staat die Pflicht herleitete, die Juden durch allmähliche Beseitigung dieses Druckes zur Gewinnung der ihnen angeblich zukommenden Rechtsstellung zu befähigen. Josefs Edict stellte die Juden mit den Christen vor dem Gesetze gleich, schaffte den gelben Fleck, die Ghetti und die Ausschließung von öffentlichen Vergnügungsorten ab, gestattete den österröichischen Israeliten den Betrieb der Handwerke, der Advocatur und der ärztlichen Praxis und verlangte von ihnen den Gebrauch der deutschen Sprache und die Errichtung öffentlicher Lehranstalten zu geeigneter Erziehung ihrer Jugend, der übrigens auch der Eintritt in andere öffentliche Schulen erlaubt wurde. Indes gelangten die Bestimmungen dieses Erlasses damals nicht zu ernstlicher Ausführung, und die völlige Emancipation der Juden in Oesterreich und Ungarn vollzog sich erst in viel späterer Zeit.

In Preußen wurden den Israeliten 1790 einige weitere Entlastungen bewilligt. Ähnliches fand in andern deutschen Staaten statt, immer aber verfuhr man dabei mit Maß und Vorsicht. Dagegen gelangten die Juden in Frankreich durch die Revolution von 1789 plötzlich zum Genuße aller staatsbürgerlichen Rechte, und Napoleon ließ sie im Ganzen dabei. Dies wirkte auch auf Deutschland weiter. Die Rheinbundsstaaten folgten von 1806 bis 1813 größtentheils dem Vorbilde der Regierung ihres Protectors und Hegemons. Der Leihzoll wurde schon Grenzboten I. 1880.

1807 allenthalben aufgehoben. Baden proclamirte 1808 den Grundsatz, daß den Juden das unbeschränkte Bürgerrecht zu gewähren sei, ordnete jedoch einen Uebergangszustand bis zu voller Verwirklichung desselben an. In Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, den thüringischen und anhaltischen Staaten machte man den Israeliten von 1807 bis 1810 größere oder geringere Zugeständnisse und eröffnete ihnen Aussicht auf weitere Erleichterungen. Im December 1811 ertheilte der Fürst-Primas, der in der Nachahmung französischer Einrichtungen bekanntlich immer voran war, den Frankfurter Juden das volle Staatsbürgerrecht. Im Jahre darauf erließ der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin eine Verordnung, welche die Israeliten für Inländer erklärte, ihnen bis auf die Bekleidung von Staatsämtern gleiche Rechte mit den deutschen Unterthanen zusicherte und Ehen zwischen beiden Klassen der Bevölkerung gestattete — Bestimmungen und Gerechtigame, die jedoch später als unpraktisch zurückgenommen wurden. Endlich gewährte 1813 auch Baiern seinen israelitischen Staatsangehörigen größere Rechte und Freiheiten, als sie bisher genossen hatten.

Noch entschiedener und, wie wir schon jetzt vielleicht sagen dürfen, noch unvorsichtiger ging man in den deutschen Staaten zu Werke, die lediglich durch den Willen des französischen Kaisers zu Stande gekommen und fast unmittelbar von diesem Willen abhängig waren. Im Großherzogthume Berg wurde bereits 1807 und im Königreiche Westfalen 1808 die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Juden mit der deutschen Bevölkerung eingeführt und im letztgenannten Lande auch die Einsetzung eines israelitischen Consistoriums nach französischem Muster angeordnet.

Einer der letzten deutschen Staaten, die dieser von außen her veranlaßten Bewegung für Aufnahme der Juden unter ihre vollberechtigten Angehörigen folgten, war Preußen, das dieselben durch das Edict vom 11. März 1812 für Staatsbürger erklärte, ihnen aber auch jetzt noch von Staatsämtern nur Professuren und andere höhere Lehrerstellen, sowie öffentliche Gemeindeämter zugänglich machte. Dieses Edict bildete aber durchaus kein Glied in der Kette der Judengesetze, welche auf Grund der Erklärung der Menschenrechte und der Gesetzgebung Napoleons in Deutschland nach und nach ergangen waren, um zum großen Theil zur Freude der deutschen Bevölkerung wieder aufgehoben zu werden, als die Hegemonie Frankreichs ein Ende genommen hatte.

Man wußte damals in Preußen wie anderwärts noch immer, daß Vorsicht geboten war. Hatte doch*), nachdem in den Rheinlanden unter französischer Herrschaft die Juden den Deutschen gleichgestellt worden waren, in Folge von

*) Wir benutzen von hier an eine Abhandlung über „Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Deutschland“, die sich in dem 1848 erschienenen ersten Bande der Brockhaus'schen „Gegenwart“ findet.

vielfältigen Klagen über den schamlosen Wucher der ersteren schon 1808 ein kaiserliches Decret alle Schuldforderungen der Juden erheblichen Beschränkungen unterworfen, ihnen untersagt, Dienstboten auf Pfand zu leihen und Werkzeuge oder Kleidungsstücke von Arbeitsleuten in dieser Weise anzunehmen, ferner die Freizügigkeit derselben beschränkt, insbesondere aber ihre Befugniß zu kaufmännischen Geschäften von der Lösung alljährlich zu erneuernder Moralitätspatente abhängig gemacht. Das Decret sollte nur auf zehn Jahre gelten. Aber nach Ablauf derselben erklärte die Immediat-Commission zu Köln, daß die Juden noch jetzt demselben gefährlichen Schachergeiste ergeben wären und durch ihren Wucher den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung in gleicher Weise untergraben wie früher. 1826 wollten die rheinischen Stände das Decret von 1808 sogar auf die ganze Provinz ausgedehnt wissen, und noch um die Mitte der vierziger Jahre ergab sich aus Aeußerungen der Landrätthe und Friedensrichter, die nach eigener Wahrnehmung urtheilten, daß der verderbliche Einfluß der Juden auf die niedere Klasse der Bevölkerung noch immer fortdauere.

Die Regierung zu Aachen bemerkte, daß selbst die reicheren von ihnen unter dem Deckmantel eines ehrlichen Gewerbes über eine Schaar von Schacherjuden zu Wuchergeschäften verfügten. Die Generalprocuratur zu Köln äußerte: „Die Juden treiben in der Regel Handel mit Vieh oder Waaren und befassen sich nur selten mit einem Handwerk oder der Landwirthschaft. Ihre Geschäfte pflegen sie nur klein (im Umherziehen mit abgetragenen Kleidern, Lumpen und altem Eisen) anzufangen. Bei angewachsenen Mitteln wird dieses Geschäft ausgedehnt auf Fleisch, Ellenwaaren und andere Artikel, bis sie allmählich zu größeren Gegenständen übergehen; vorzüglich aber finden sie ihre Rechnung bei den Landbewohnern, welche sich in ihren Geldverlegenheiten fast ausschließlich an die Juden wenden. Am häufigsten treten Uebervortheilungen beim Viehhandel dadurch hervor, daß die Juden außer dem Preise des Viehs sich eine Zugabe in Korn, Weizen, Kartoffeln ausbedingen und die Ablieferung zu einer Zeit fordern, wo die Preise aufs höchste gestiegen sind. Jetzt wird Ausstand verlangt und gegeben; der Bauer borgt noch Geld dazu und verspricht Zinsen und außerdem wieder eine Entschädigung in Früchten. Bei Ablauf des erhaltenen Ausstandes wiederholt sich dieses Verfahren, und so geht es fort, bis der Schuldner bei Aufstellung der durch die Zinsen hochangewachsenen Schlussrechnung sich ganz in den Händen seines jüdischen Gläubigers befindet. Dann macht dieser sich an die Immobilien, durch notarielle oder gerichtliche Urkunden weiß er sich Hypothek zu verschaffen, die Subhastation wird veranlaßt und der Schuldner an den Bettelstab gebracht. Viele Grundbesitzungen sollen auf diese Weise in die Hände der Juden gekommen, viele Landleute verarmt, Juden dagegen, welche noch vor zehn Jahren den Packer durch das Land getragen, Besitzer ansehn-

licher Güter geworden sein. Desters soll es sich herausgestellt haben, daß durch theilweise Einbehaltung des Kapitals, wucherische Zinsen, simulirte Acte, Verkäufe auf Wiederverkauf, Aufdringen von Waaren Schuldner ungewöhnlich bedrückt worden.“

Ähnliche Schändlichkeiten berichteten die Oberprocuratoren zu Coblenz und Trier. Der letztere schrieb u. a.: „Auf dem Lande sind die Juden in der Regel die Banquiers der Bauern, indem sie auch die unbedeutendsten Vorschüsse machen, lange Termine gestatten und sich nicht mehr als die gesetzlichen Zinsen versprechen lassen, dabei aber ihren Vortheil dadurch erreichen, daß sie sich (wie schon die Rabbinen des Talmud) Früchte, Wein und dgl. als Nebenschenkungen ausbedingen, welche weder auf Zinsen noch auf Kapital angerechnet wird. Der Detailhandel mit Specereiwaaaren und Victualien ist fast ausschließlich in ihren Händen, und derselbe wird dadurch ebenfalls zum Wuchergeschäft, daß die Juden auch hierfür den Abnehmern Ausstand gestatten, für diesen Ausstand aber Lieferungen nehmen, die nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Noth der Landleute wird immer benutzt, um ein Geschäft mit ihnen zu machen oder eine bestehende Forderung zu vergrößern. Der Bauer, der nicht zahlen kann, geht auf alle Bedingungen der Juden ein, um die gerichtliche Einklagung einer Forderung zu beseitigen; er macht Abschlagslieferungen, Abschlagszahlungen ohne Quittung, kauft Waaren, die er gar nicht brauchen kann, zu hohen Preisen läßt sich bare Zuschüsse zu der früheren Schuld geben, wenn er auch kein Geld nöthig hat, verkauft seine Ernte vor der Zeit und ohne daß er den Preis übersehen kann, nur um den andringenden Gläubiger augenblicklich zu beschwichtigen. Dieser verfolgt aber sein Ziel unermüdet, gelangt zu einer Hypothekenverschreibung oder gar zu einem freiwilligen Urtheil und ist am Ende im Besitze des Vermögens des Landmanns, ohne daß dieser weiß, wie er dazu gekommen ist.“

Nicht anders trieben es die Juden in andern Gegenden Preussens, namentlich in Schlesien und den nordöstlichen Provinzen, desgleichen in allen andern deutschen Ländern, wo man sie ganz oder theilweise emancipirt und ihre Emancipation nicht wieder zurückgenommen hatte. Und nicht bloß der kleine Mann litt unter ihren wucherischen Manövern und ihren sonstigen niederträchtigen Praktiken, sondern auch Großgrundbesitzer, wohlhabende Fabrikanten und Handwerker, Angehörige des Beamten- und Offiziersstandes u. a., die sich unvorsichtig mit jüdischen Geldleuten eingelassen, verloren durch sie Hab und Gut. Mit einem Worte: fast überall, wo sich Juden hatten einmisten dürfen, waren sie ihrer großen Mehrzahl nach gleich ihren Vätern und Urvätern ein Landschaden.

Trotz dieser Beobachtungen und Erfahrungen schritt man von 1823 an hie und da in Deutschland zu größerer Befreiung des gefährlichen semitischen

Elements von den alten oder ihm neu wieder angelegten Fesseln. Doch verfuhr man immerhin dabei meist noch mit Behutsamkeit. So zuerst in den Jahren 1823 bis 1828 in Württemberg, wo die Regierung mit den Ständen ein Gesetz vereinbarte, welches zwar von der Nachgiebigkeit gegen „humane“ Zeitforderungen aber auch von der Vorsicht eingegeben war. Nach demselben waren die im Lande einheimischen Juden principiell Staatsbürger. Das Schutzverhältniß mit seinen Abgaben hatte aufgehört. Ein besonderes Privatrecht für die Juden gab es nicht mehr, die alten Beschränkungen derselben in der Wahl eines Berufs waren beseitigt. Sie konnten sogar Staatsbeamte werden, sie waren in gleichem Grade zeugnissfähig wie die deutschen Bewohner des Königreiches, sie waren diesen auch hinsichtlich der Erlaubniß zum Aufenthalt an dem oder jenem Punkte des Landes und bezüglich der Erwerbung des Ortsbürgerrechts gleichgestellt. Doch hatte die Regel ihre Ausnahmen und Beschränkungen. Die Juden durften nur das ortsbürgerliche, nicht aber zugleich das staatsbürgerliche Wahlrecht ausüben. Sie durften sich ferner nur mit Erlaubniß des Gemeinderaths in einer fremden Gemeinde aufhalten. Ferner konnten sie eine Gemeinde nur dann nöthigen, sie aufzunehmen, wenn sie sich wenigstens zehn Jahre lang zum Betriebe des Feldbaues oder eines Handwerks gewerbsmäßig vorbereitet hatten und diesen Erwerbszweigen allein sich zu widmen versprachen. Jüdische Bäcker, Schneider und Fleischer konnten sich nur an Orten ansiedeln, wo amtlich erklärt war, daß diese Gewerbe noch nicht übersezt seien. Wirklicher Bürger einer Gemeinde wurde der Aufgenommene erst, nachdem er sein Gewerbe daselbst zehn Jahre lang der Ordnung gemäß betrieben. Die Zahl der bei Erlaß des Gesetzes bestehenden jüdischen Detailhandlungen konnte nur mit Bewilligung des betreffenden Gemeinderathes vermehrt, ein Jude nur nach siebenjähriger Vorbereitung in einem kaufmännischen Geschäft oder durch Staatsprüfung in die Kaufmanns-Zimmung aufgenommen werden. Der zünftige jüdische Handwerker darf, so besagte das Gesetz weiter, mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes nur so lange handeln, als er letzteres selbst betreibt. Vom Güterhandel sind die Juden ausgeschlossen. Sie müssen ein Grundstück drei Jahre lang bewirthschaftet haben, ehe sie es verkaufen dürfen. Märlergeschäfte bei Güterverkäufen oder Allodificationen bei Fälllehen sind ihnen bei Strafe verboten. Die mit einem Gute verbundenen Patronats-, Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte ruhen, so lange es sich in den Händen eines Juden befindet. Die Israeliten haben mit obrigkeitlicher Genehmigung bestimmte Familiennamen anzunehmen, sie bedürfen zur Schließung einer Ehe der Erlaubniß des Bezirksamts, Verheirathungen zwischen ihnen und Christen sind unstatthaft, die Juden müssen sich in allen geschäftlichen Beziehungen, bei der Führung ihrer Handelsbücher, bei Rechnungen u. dgl. ausschließlich der deutschen Sprache

und Schrift, sowie der christlichen Zeitrechnung bedienen. Endlich enthielt das Gesetz eine starke Einschränkung der Einwanderung fremder Juden. Solche, die den Schacher betrieben, waren ganz ausgeschlossen, aber auch andere sollten nur Zulass finden, wenn eine Gemeinde sie zu Ortsbürgern aufzunehmen gewillt wäre. Ferner sollte ein eingewanderter Jude niemals eine Uebersiedelung aus einer Gemeinde in die andere erzwingen können, und schließlich war selbst der bloß vorübergehende Aufenthalt im Lande auswärtigen Israeliten nur unter gewissen Bedingungen gestattet.

Ähnliches stellte das weimarische Judengesetz fest, welches 1833 zu Stande kam, und nach welchem die Juden ebenfalls das Staats- und Gemeindebürgerrecht besaßen. Es heißt darin u. a.: Landtagsabgeordnete können sie nicht werden, wohl aber Staats- und Gemeindebeamte. Der Militärpflicht unterliegen sie wie die Christen. Fremde Juden sollen in der Regel nicht aufgenommen werden, und die inländischen sind auf ihren oder ihrer Eltern dermaligen Wohnort beschränkt. Wo ihnen ein eigener Bezirk dieses Ortes angewiesen ist (die „Judengasse“), soll es dabei verbleiben. Veränderung des Wohnortes ist ihnen nur mit Erlaubniß der Regierung und unter Beibringung eines förmlichen, von zwei Dritteln sämmtlicher stimmfähiger Einwohner gefaßten Gemeindebeschlusses gestattet. Zinsen und Zehnten, die nicht zu Grundstücken gehören, sowie Güter, mit denen das Recht zur Landstandschafft oder andere grundherrliche Rechte verbunden sind, dürfen sie nicht erwerben. Andere Grundstücke an ihrem Wohnorte können sie pachten und besitzen, Feldgüter jedoch nur mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Der Gewerbebetrieb steht ihnen frei, nur dürfen sie nicht Brauer, Bäcker, Metzger oder Wirthe sein. Zur Schließung einer Ehe ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Von mehreren Söhnen eines Juden, die sich dem Handelsstande widmen, darf nur einer heirathen, ein zweiter, dritter u. s. w. nur dann, wenn er auf den Betrieb kaufmännischer Geschäfte verzichtet. Misch-Ehen zwischen Juden und Christen sind gültig, doch müssen die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Unbeschränkt vertragsfähig sind jüdische Kaufleute, die in Weimar oder Eisenach größere Handels- oder Wechselgeschäfte betreiben oder als Innungsverwandte einen offenen Laden halten. Im ganzen Großherzogthum unbeschränkt sind ferner die Verträge, welche „aus einem regelmäßig erlernten Handwerke über Waaren, die zur Zunftberechtigung gehören, geschlossen worden sind, bezgleichen die Verträge mit schriftsfähigen oder wechselfähigen Personen. Endlich sind an keine Förmlichkeiten gebunden: Verträge zwischen Juden, sogleich erfüllte und solche, nach welchen nur der Christ Gläubiger oder nicht über fünf Thaler Schuldner wird. Dagegen sind Verträge in Betreff einer zehn Thaler übersteigenden Schuld eines Christen nur gültig, wenn sie im Inlande und von der ordentlichen Ge-

richtsobrigkeit einer der Parteien oder von dem Gerichte des Contractes bestätigt sind. Aus einem Vertrage gegen diese Bestimmungen hat der Jude weder Klage noch Einrede; nur das, was er aus einem solchen erweislich gegeben, kann er zurückfordern. Zum Beweise der Hingabe und des Werthes sind schriftliche Bekenntnisse der Empfänger und jüdische Zeugen keine zulässigen Mittel. Ueberhaupt ist es dem Richter überlassen, den Werth eines jüdischen Zeugnisses nach den Umständen zu ermessen.“

Weit weniger günstig, weil mit größerer Behutsamkeit, wurden die Verhältnisse der Juden 1838 und 1840 in Sachsen und 1842 in Hannover neu geordnet. In Sachsen waren sie bis 1848 nur geduldet, hatten also weder Staats- noch Ortsbürgerrecht. Staats- oder Gemeindeämter durften sie nicht bekleiden, und bleibender Aufenthalt war ihnen nur in Dresden und Leipzig gestattet, wobei zur Niederlassung auswärtiger und zur Uebersiedelung inländischer Juden eine Genehmigung des Ministeriums des Innern beizubringen war, die erst nach Zustimmung der Obrigkeit und der Gemeindevertreter erteilt wurde. Nur ein Jude, der einen selbständigen Haushalt führte, durfte in Dresden oder Leipzig, seinem Wohnorte, unbewegliches Eigenthum erwerben, aber nur ein Grundstück, auch konnte er dasselbe erst nach Ablauf von zehn Jahren freiwillig wieder veräußern. Pfandrechte an Immobilien durften Juden zwar erwerben, sie konnten aber nicht in den Besitz der verhafteten Grundstücke gesetzt werden. Untersagt war ihnen der Klein- und Ausschutthandel, das Halten von Apotheken, die Gast- und Schenkwirthschaft, die Branntweinbrennerei und der Trödel. Zum Betriebe des Großhandels und des Speditionsgeschäfts war ministerielle Bewilligung nöthig. Zünftige Gewerbe durften die Juden zwar betreiben, dabei konnten sie aber nur jüdische Lehrlinge halten und nur selbstgefertigte Waaren verkaufen. Wollte ein inländischer Israelit eine auswärtige Glaubensgenossin heirathen (Misch-Ehen mit Christen waren unzulässig), so war ein besonderer Heirathscensens erforderlich.

Das hannoversche Judentumgesetz von 1842 hob das alte Schutzverhältniß der Juden auf, verlieh ihnen aber keine politischen Rechte. Zu selbständiger Niederlassung bedurften sie obrigkeitlicher Erlaubniß und Einwilligung der betreffenden Gemeinde. Ausländischen Israeliten wird, so hieß es in dem Gesetze weiter, die Niederlassung nur mit Ministerial-Genehmigung gestattet, die auch zur Veränderung des Wohnortes innerhalb des Königreichs nothwendig ist. „Von Staats- und Gemeindeämtern sind die Juden ausgeschlossen. Dem Erwerbe von Grundstücken durch sie muß die Erlaubniß der Regierung dazu vorausgehen. Zum Detailhandel wird von mehreren Söhnen eines Juden in der Regel nur einer zugelassen, auch dürfen die an einem Orte befindlichen jüdischen Detailgeschäfte nur nach Anhörung der Gemeinde vermehrt werden. Der Nothhandel

wird nur ausnahmsweise solchen gestattet, die ihren Unterhalt auf andere Weise nicht gewinnen können, auch dürfen jüdische Nothhändler nur einen Gehilfen und auch diesen nur nach Einholung obrigkeitlicher Zustimmung halten. Suda die ohne Erlaubniß Nothhandel treiben, haben aus derlei Geschäften weder Klage noch Einrede. Zur Verheirathung jüdischer Paare bedarf es eines Trauscheins der Obrigkeit, ohne den jede Ehe nichtig ist und Strafe sowie den Verlust der Befugniß zu selbständiger Niederlassung nach sich zieht."

Weniger vorsichtig war man in Baiern gewesen, als man dort 1813 die Verhältnisse des jüdischen Elements neu gestaltete. Zwar ist in dem betreffenden Edict die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden durchaus verboten, auch soll die Zahl der jüdischen Familien an den Orten, wo solche vorhanden, nicht vermehrt werden. Ferner ist für die Aufnahme von Juden landesherrliche Genehmigung erforderlich, die ihnen nur bei großen Handels-Unternehmungen oder Errichtung von Fabriken, bei Ergreifung eines Handwerks und Erlangung des Meisterrechts oder bei Ankauf eines zu eigener Bewirthschaftung bestimmten Gutes, welches zur Ernährung der Familie hinreicht, ertheilt werden soll. „Die Juden können aber das Indigenat erlangen, wenn sie ihre bisherige Aufnahmeurkunde vorlegen, feste Familiennamen annehmen und den Unterthanen-Eid leisten, und genießen dann die allgemeinen bürgerlichen Rechte.“ „Zu Staats- und Gemeindeämtern sind sie im Allgemeinen zugelassen, nur Landrätthe und Landtagsabgeordnete können sie nicht werden. Sie sind ferner militärpflichtig, auch stehen ihnen alle Offiziersstellen offen. Der Ankauf von Immobilien steht ihnen im Allgemeinen frei, dagegen ist ihnen der Erwerb von gutherrlichen Rechten und Obereigenthum über Grundstücke, deren Nuzeigenthum Andern zusteht, verboten. Zum Wiederverkauf dürfen sie Immobilien nur bei öffentlichen Versteigerungen oder im Concurs erwerben, und in der Residenz können sie Häuser stets nur mit landesherrlicher Genehmigung kaufen. Die Pachtung von Feldgütern ist ihnen erlaubt, die Verpachtung nicht und ebensowenig die Bewirthschaftung derselben durch auswärtige Glaubensgenossen.“ Im Betriebe von Gewerben sind sie fast unbeschränkt. Nur die Brauerei, die Gast- und Schenkwirthschaft, sowie der Häuser-, Noth- und Schacherhandel dürfen von ihnen nicht betrieben werden. „Die Befugniß der Juden, höhere als landesübliche Zinsen zu nehmen, sowie das Verbot der Cession einer hypothekarischen Forderung an einen Christen ist aufgehoben. Zur Verheirathung eines Juden ist Staatsgenehmigung nothwendig, welche den Nachweis voraussetzt, daß die für den betreffenden Ort festgestellte Zahl von Judenfamilien nicht überschritten wird, und daß der sich verhehelichende Jude einen ordentlichen, zur Erhaltung einer Familie ausreichenden Erwerb hat.“

Am günstigsten sahen sich die Juden vor 1848 in Kurhessen gestellt, wo

man 1833 ihre Rechte neugeregelt hatte. Nach den damals zu Stande gekommenen gesetzlichen Bestimmungen waren sie den Christen vollkommen gleichgeordnet, nur daß sie in allen Angelegenheiten, welche die christliche Kirche angehen, sich der Mitwirkung und Abstimmung zu enthalten hatten. Die Freizügigkeit war für sie unbeschränkt, ebenso der Betrieb von Gewerben; nur zum Nothhandel war eine alle drei Jahre neu einzuholende Regierungsbewilligung erforderlich, die nur solchen Personen erteilt wurde, welche sich sonst ihren Unterhalt nicht zu beschaffen vermochten. Der Erwerb von Grundstücken war ihnen unbenommen, nur durften sie selbstverständlich das Patronat über christliche Kirchen nicht ausüben. Zur Verheirathung bedurfte es für sie keiner besonderen Genehmigung, und ihre Vertragsfähigkeit sowie ihre Glaubwürdigkeit in bürgerlichen und Strafsachen galten als unbegrenzt. Sie waren militärpflichtig und andrerseits zur Uebernahme von Staats- und Gemeindeämtern fähig. Nur solche, die den Nothhandel trieben, waren hiervon sowie von dem activen und passiven Wahlrechte ausgeschlossen. Ob die Kurhessen jemals geneigt gewesen sind, sich von einem Juden im Landtage vertreten zu lassen, wissen wir nicht. Wohl aber hatten die hessischen Juden die Freude, ihrem Kurfürsten vor und nach 1848 einen von ihren Leuten, der freilich getauft war, als Minister zur Seite stehen zu sehen — Hassenpflug.

Auch im Großherzogthume Baden wurde den Juden schon früh das Staatsbürgerrecht verliehen. Dagegen bedurfte es an Orten, wo sie bisher nicht einheimisch gewesen, zu ihrer Aufnahme der Einwilligung der Ortsbehörden. Auch waren sie in den Gemeinden nur Schutzbürger. Von Staatsämtern schloß die Verfassung sie aus, ebenso durften sie zwar für die Stände wählen, aber nicht gewählt werden. Gemeindeämter konnten sie bekleiden, doch entzog ihnen die Gemeindeordnung die Stellen von Bürgermeistern und Gemeinderäthen. Der Wehrpflicht waren sie unterworfen. In Bezug auf die Wahl eines Berufs, auf Erwerb von Grundstücken standen sie den Christen gleich, und hinsichtlich der Verheirathung, der Vertragsfähigkeit und der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses bestanden für sie keine Schranken.

Nach der Verfassung des Großherzogthums Hessen konnte den Juden das Staatsbürgerrecht durch Verleihung eines Staatsamtes erteilt werden. Sonst war dasselbe beim Minister des Innern unter folgenden Bedingungen zu haben: Der Jude mußte deutsch lesen und schreiben können und in gutem Rufe stehen, demnächst entweder Großhandel treiben, hierzu ein Vermögen von 14000 Gulden nachweisen und in die Zunft eintreten, oder beim Waarenhandel einen offenen Laden halten, oder sich als zünftiger Handwerker oder als Ackerbauer zu nähren versprechen und dem Schacher entsagen. Die Aufnahme der Juden als Ortsbürger glich derjenigen der Christen. Behufs der Aufnahme eines Juden in

den landesherrlichen Schutz mußte derselbe deutsch lesen und schreiben können ein Zeugniß über bisheriges Wohlverhalten beibringen und, je nachdem er Ausländer oder Sohn eines inländischen Schutzjuden war, ein Vermögen von 10 000 oder 8000 Gulden nachweisen. Die jüdischen Staatsbürger waren im Wesentlichen den christlichen gleichgestellt, doch war jenen der Erwerb von Grundstücken nur in öffentlicher Versteigerung oder ausnahmsweise durch Verkauf aus freier Hand gestattet, wenn durch Abschätzung ermittelt worden, daß der Verkäufer dabei nicht Schaden leide, ferner bei Häusern nur, wenn der Jude eines solchen bedurfte, und bei Landgütern, wenn er sie selbst oder durch seine Familie bewirthschaftete.

In Braunschweig stand nach Aufhebung der westfälischen Gesetzgebung und Wiederherstellung der alten nicht fest, ob die Juden Staats- und Gemeindebürgerrechte besaßen. Sie galten für militärpflichtig, Staats- und Gemeindeämter aber waren ihnen nicht zugänglich. Ihr Gewerbebetrieb war unbeschränkt, dagegen bedurften sie zum Erwerb von Grundeigenthum und anderweiter Veräußerung desselben an ihre Stamm- und Glaubensgenossen specieller Erlaubniß. Die Ehe mit Christen war ihnen verboten, doch wurde dies Verbot sowie jede Rechtsungleichheit, die sich an das Glaubensbekenntniß knüpfte, kurz vor 1848 beseitigt.

Im Herzogthum Meiningen-Hildburghausen galten die 1811 dort ansässig gewesenen Juden und deren Kinder bis 1848 als Staatsunterthanen, doch hatte die Gemeinde zu entscheiden, wenn sie an einem Orte das Bürgerrecht erwerben wollten. Sie waren militärpflichtig, durften aber nicht in das Leibregiment eintreten. Im Ankauf von Grundstücken sowie im Gewerbebetrieb waren sie unbeschränkt, doch durften sie Landgüter nur mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Ein Schutzgeld hatten nur Schacher- und Mäklerjuden zu entrichten, die auch keinen Heirathscensens erhielten. Ohne letzteren durfte aus den übrigen jüdischen Familien immer nur ein Sohn sich verhehelichen, die andern bekamen die nothwendige Erlaubniß lediglich dann, wenn sie sich der Wissenschaft oder Kunst, einem Handwerke oder der Landwirthschaft widmeten oder um Tagelohn arbeiteten. Die Juden, welche ein Handelsgeschäft errichten wollten, mußten ein hinreichendes Vermögen und die Befähigung, ein Handelsbuch in deutscher Sprache zu führen, nachweisen. Im Hildburghausenschen kamen dazu noch folgende Bestimmungen: Fremde Juden können das Staatsbürgerrecht erlangen, wenn sie in der Residenz neue Häuser bauen oder besonders nützliche Gewerbe ins Land bringen. Dieses Recht geht jedoch nicht auf die Kinder über, wohl aber das Ortsbürgerrecht, wenn solche das volle Unterthanenrecht gewinnen. Die übrigen Juden sind bloße Schutzgenossen. Letztere dürfen keine Immobilien erwerben, genießen die Freizügigkeit nicht und können kein bürgerliches Gewerbe

betreiben, auch hat ihr Zeugniß gegen Nichtjuden keine volle Giltigkeit. Obergenthum und gutherrliche Rechte darf kein Jude erwerben. Zu den Zünften haben die mit Staatsbürgerrecht versehenen Juden Zutritt. Indes ist davon die der Bäcker ausgenommen, auch sind die Juden von der Brauerei, der Gast- und Schenkwirthschaft und dem Hausirhandel ausgeschlossen.

Im Altenburgischen und in Coburg-Gotha gab es vor 1848 keine Judengesetze, da sich dort gar keine und hier nur wenige jüdische Familien aufhielten. In letzterem Staate wurden sie als geduldete Schutzverwandte ohne Staatsbürgerrecht behandelt.

Im Großherzogthum Oldenburg galten von 1827 bis 1848 nachstehende Anordnungen. „Die Juden haben das Staatsbürgerrecht, dasselbe ist jedoch von Ertheilung eines Schutzbriefes abhängig. Der Schutz wird nach dem Ableben dessen, dem er gewährt worden, meist nur auf ein Familienglied desselben übertragen und zwar in der Regel auf den ältesten Sohn. Indes kann auch bei Lebzeiten des Vaters einem Sohne die selbständige Niederlassung gestattet werden, wenn er eine Fabrik errichtet, sich auf ein Handwerk legt oder Grundstücke zu eigner Bewirthschaftung ankauft. Uebrigen lauten die Schutzbewilligungen immer nur auf einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Gewerbe, und fremden Juden wird nur ausnahmsweise die Niederlassung erlaubt. Kein Jude hat ferner Zutritt zu Gemeindeämtern und zum höheren Staatsdienst. Der Erwerb von Grundstücken und die Vertragsfähigkeit sind unbeschränkt, die Uebersiedelung von Ort zu Ort ist an die Genehmigung der Regierung gebunden, ebenso die Verheirathung von Juden. Misch-Ehen solcher mit Christen sind unzulässig. Der Trödelhandel wird nur solchen gestattet, die sich anderweit nicht ernähren können. Die Juden sind endlich der Wehrpflicht unterworfen.“

In Holstein waren die Juden bis 1848 nur in einigen Städten geduldet, und der Aufenthalt auf dem Lande war ihnen gänzlich untersagt. Der Gewerbebetrieb stand ihnen frei, soweit nicht einzelne Zunftrollen ihnen denselben entzogen. Staats- und Gemeindeämter konnten sie nicht bekleiden; dagegen waren sie zur Ausübung der Heilkunde und in besondern Fällen zur Advocatur zugelassen, nur durften sie in letzterer Beziehung keine geistlichen und keine peinlichen Sachen führen, auch waren sie in der Führung von Armensachen beschränkt.

Die vor 1848 in Mecklenburg bestehende Gesetzgebung verfügte Folgendes: „Die Juden im Lande sind Schutzgenossen. Fremde werden nicht mehr privilegiert. Von Staats- und Gemeindeämtern sind die Juden ausgeschlossen. Bei Versteigerungen von Grundstücken dürfen sie nicht mitbieten. Der Gewerbebetrieb ist von der im Schutzbriefe ertheilten Concession abhängig, und die Juden sollen nur nach der zu ermessenden Nothdurft mit Handlungs-Privilegien ver-

sehen werden. Für Reception und Schutz sind Abgaben zu zahlen. Advocatur und Notariat dürfen Juden nicht übernehmen, zum Militär werden sie nicht herangezogen, Erwerb und Pacht ländlicher Grundstücke sind ihnen untersagt, dagegen können sie in den Städten mit besonderer Erlaubniß der Regierung und mit Zustimmung des Magistrats Häuser erwerben. Handwerke dürfen sie gar nicht betreiben, und in Betreff anderer Berufsarten sind sie von der Befugniß, Apotheken und Gasthäuser zu halten, ausgeschlossen. Dagegen ist ihnen jedes kaufmännische Gewerbe mit Einschluß des Hausirhandels ohne Beschränkung erlaubt.“

Auch in Nassau waren die Juden bis 1848 nur Schutzgenossen, aber besser gestellt als in Mecklenburg. Zwar wurde bei inländischen Juden, wenn sie starben, der Schutz nur dem ältesten Kinde für den Handel ertheilt, es mußte dabei ein gewisses Vermögen nachgewiesen werden, und auswärtige Israeliten wurden auf den Handel gar nicht aufgenommen, auch durften Gemeinden, wo bisher keine Juden gewohnt hatten, Niederlassungs-Gesuche solcher zurückweisen. Endlich konnten Gemeindeämter von Juden niemals bekleidet werden. Dagegen konnten solche ausnahmsweise, wegen besonderer Verdienste, zu Staatsämtern gelangen. In Bezug auf den Ankauf von Grundstücken waren sie gar nicht und im Betriebe von Gewerben nur insofern beschränkt, als sie nicht haufiren gehen und keine Schenkwirtschaft halten durften. Sie waren ferner vertragsfähig. Dagegen war zur Verehelichung von Juden staatliche Genehmigung erforderlich, die nur dem ältesten Sohne ohne Bedingung ertheilt wurde. Nachgeborene Söhne erhielten sie nur, wenn sie mit hinreichendem Grundeigenthum angeessen waren und sich vom Ackerbau ernährten oder ein Handwerk erlernt und dasselbe fünf Jahre ohne Unterbrechung betrieben hatten.

Die Kleinstaaten zweiten und dritten Ranges erwähnen wir nur kurz. In Anhalt-Cöthen bestand in Bezug auf die Juden die französische Gesetzgebung fort. Im Bernburgischen zerfielen die Juden in Staatsbürger, die zu allen Aemtern und Gewerben Zutritt hatten, und in Schutzgenossen. Im Dessauischen waren sie nur Schutzverwandte und als solche ungefähr wie in Mecklenburg gestellt. Desgleichen in Schwarzburg-Rudolstadt sowie in den reußischen und in den lippeischen Fürstenthümern. Etwas besser wiederum im Sondershausenischen und im Waldeckischen. Stark beschränkt waren sie in den Hansestädten, von denen Lübeck und Bremen ihnen nur in ihren Dörfern die Niederlassung gestatteten, und wo sie Staats- und Gemeindeämter nicht bekleiden durften, da sie nur als Schutzverwandte angesehen wurden. Günstiger wieder waren sie in Frankfurt bedacht, wo nach dem Gesetze von 1824 etwa Folgendes galt: Die sesshaften Juden haben staatsbürgerliche Rechte, sind aber von der Verwaltung des Staates ausgeschlossen und dürfen auch keine Gemeindeämter bekleiden. Da-

gegen können sie die ärztliche Praxis und die Advokatur betreiben, in der Stadt und deren Umgebung Häuser (jeder aber nur eins) sowie auf dem Lande ohne Beschränkung Feldgüter erwerben, ferner sich als Handelsleute niederlassen, wenn sie drei Jahre die Handlung ordentlich erlernt und vier Jahre in der Stadt oder zwei Jahre auswärts als Kommiss gedient haben, endlich unbeschränkt Fabriken und Handwerke betreiben. Nur der Handel mit Brennholz, Fourage, Getreide und Mehl war ihnen untersagt; auch durften jüdische Handwerker keine Waaren, die sie nicht selbst gefertigt, und kein Rohmaterial verkaufen, auch keine christlichen Gehülfen halten. Die Vertragsfähigkeit der Juden war unbeschränkt, zur Schließung einer Ehe aber war Staatsurlaubniß unumgänglich, und es sollten im Jahre durchschnittlich nur zwei Verheirathungen mit fremden Juden oder Jüdinnen gestattet werden.

Die Entwicklung der Judentumgesetzgebung in Preußen werden wir im nächsten Artikel im Zusammenhange mit der Emanzipation betrachten, die sich mit dem Jahre 1848 in ganz Deutschland zu vollziehen begann. Für diesmal nur noch folgende Bemerkungen.

Die eben dargestellten Beschränkungen des semitischen Elements in den verschiedenen deutschen Staaten sind nach dem in unseren zweiten und dritten Artikel Entwickelten und nach den Erfahrungen, die man mit diesem Elemente noch in den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts fast allenthalben gemacht hatte, mindestens sehr erklärlich, wogegen manche von den Befreiungen und Begabungen der Juden, die unsere Uebersicht vorgeführt, schwer oder gar nicht erklärlich erscheint. Indeß begriff man damals doch noch in den meisten Ministerien und Ständeversammlungen, daß große Behutsamkeit geboten war, praktischer Sinn und gesunder Egoismus hatten noch die Oberhand über doctrinäre „Humanität“ und empfindsam angekränkelten Kosmopolitismus, und man wußte noch, daß nicht bloß das Interesse der eingewanderten Fremden, sondern auch das der Landeskinder, der eingeborenen Bevölkerung, der Nation in Rechnung zu ziehen, zu schützen und zu fördern war, und zwar letzteres selbstverständlich in erster Linie.

Die Pacificbahnen und der interoceanische Canal.

Im Mai d. J. werden es elf Jahre, daß die Vollendung der „Union- und Central-Pacific-Eisenbahn“ in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ungetheiltem Enthusiasmus gefeiert wurde. Der Bau dieser ersten Eisenbahnlinie nach dem Stillen Meere wurde, als sie zuerst in Vorschlag gebracht war,